

Liegeplatz- und Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für den Tiessenkai in Kiel-Holtenau

vom:

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 bis 7, § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) und des § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. März 2022 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt in dem Bereich des Nord-Ostsee-Kanals von km 98,33 bis 98,60, vgl. Anlage 1 (violett gekennzeichnete Fläche), die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Allgemeinverfügung

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau hat mit Datum vom 30.12.2021 eine Allgemeinverfügung zur Regelung des Verkehrsverhaltens auf den Wasserflächen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Holtenaus erlassen (www.wsa-nord-ostsee-kanal.wsv.de › 2_Schifffahrt › Schifffahrtsrecht_node). Diese ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 3 Betreiber, Hafenbehörde

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel überträgt den Betrieb des Tiessenkais als beauftragte Stelle auf die Sporthafen Kiel GmbH, Düsternbrooker Weg 2, 24105 Kiel (www.sporthafen-kiel.de, info@sporthafen-kiel.de), Telefon 0431 – 26 04 84-0. Sie übernimmt die in der Allgemeinverfügung definierte Funktion des Hafenmeisters wahr.
- (2) Die Hafenbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Das Ensemble „Tiessenkai“ ist als Liegeplatz insbesondere für Traditionsegler zu erhalten.
- (2) Die Zweckbestimmung als Liegeplatz der WSV und für den NOK-Verkehr hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als städtischer Liegeplatz. Insoweit kann daher die Gestattung im

Einzelfall eingeschränkt werden. Eine Widmung des Liegeplatzes zum öffentlichen Landeshauptstadthafen oder städtischen Liegeplatz erfolgt nicht.

§ 5 Hafenabgaben/Liegegebühren

Für die Benutzung des Tiessenkais werden innerhalb der ausgewiesenen Flächen Tagespreise inkl. der gültigen Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt:

bis 8m	13 €
bis 10m	18 €
bis 12m	22 €
bis 14m	26 €
bis 20m	38 €
bis 30m	52 €
> 30m	68 €

Von den Liegegebühren/ Hafengeld sind zu befreien:

- a) Wasserfahrzeuge, schwimmendes Arbeitsgerät und Schwimmkörper des Bundes oder der Länder, die zur Kontrolle oder zur Unterhaltung der Strom-, Kanal- oder Hafenanlagen eingesetzt sind, sowie für Wasserfahrzeuge, schwimmendes Arbeitsgerät und Schwimmkörper privater Unternehmen, die im Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Unterhaltungs- und Bauarbeiten durchführen und dem Hafenmeister darüber eine Bescheinigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes vorlegen,
- b) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
- c) Fahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, für Zoll-, Lotsen-, Feuerlösch-, Rettungs- sowie Fischereiaufsichtsfahrzeuge,
- d) Beiboote der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge, wenn für sie keine Sonderleistungen in Anspruch genommen werden und sie nicht zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden.

II. Hafenbenutzung

§ 6 Liegeplätze

- (1) Die Liegezeit beträgt ohne Unterbrechung maximal zehn Tage. Die Mindestdauer beträgt ein Tag. Nach jeder Unterbrechung ist eine neue Liegezeit im Rahmen der Kapazitäten möglich. Liegeplätze für Dauerlieger sind nicht gestattet. Liegeplätze werden von der Sporthafen Kiel GmbH zugewiesen.
- (2) Am Liegeplatz in Länge der Spundwandkaje von der seewärtigen Kante der asphaltierten Kaistraße mit der davorliegenden Wasserfläche in einem senkrechten Abstand von 30 m vom Ufer, darf der Fahrzeugführer eines Schiffsfahrzeuges abweichend von den Vorschriften der Seeschifffahrtsordnung nur festmachen, wenn das Fahrzeug eine Länge von 85 m, eine Breite bis zu 13,0m und einen Tiefgang bis zu 4,50 m nicht überschreitet.
- (3) Es dürfen nicht mehr als drei Fahrzeuge nebeneinanderliegen, wobei eine Gesamtbreite von 28 m nicht überschritten werden darf.
- (4) Die Nutzer müssen dafür Sorge tragen, dass die Fahrzeuge während der Liegezeit ausreichend besetzt sind oder kurzfristig besetzt werden können, um manövrierfähig zu sein.

§ 7 Gefahrgut

- (1) An den Liegeplätzen darf kein Fahrzeug liegen, das den Bestimmungen von SOLAS Kapitel XI-2 in Verbindung mit dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sowie der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2001, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.
- (2) Es dürfen keine Fahrzeuge anlegen, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 16 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung geladen haben oder als Tankfahrzeuge nach der Beförderung entzündbarer Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C nicht entgast sind.
- (3) Ein Umschlag von flüssigen Stoffen und Gefahrstoffen ist nicht gestattet.
- (4) Das Laden und Löschen sowie das Bunkern von Treibstoffen ist verboten.

§ 8 Lotsen

Eine allgemeine Pflicht zur Lotsenannahme im Hafengebiet besteht nicht. Besteht aber eine Lotsenpflicht für bestimmte Fahrzeuge vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt dies auch im Hafengebiet beim Ein- und Auslaufen.

§ 9 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine vorherige Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen oder zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge, die
 1. zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,
 2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
 3. zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
 4. besonderen hafenärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
 5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
 6. nicht den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen,
 7. sich gem. ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security-Code/Int. Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) in der Gefahrenstufe 2 oder 3 befinden.
- (2) Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versagt werden.
- (3) Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat der Fahrzeugführer die Hafenbehörde (Tel.: 0431/3603-450, verkehrscentrale.nok@wsv.bund.de) und die Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III. Verhalten im Hafen

§ 10 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

- (1) Leinen, Drähte, Ketten dürfen nur mit Genehmigung der Sporthafen Kiel GmbH ausgebracht werden.

- (2) Die Schifffahrt im Hafen darf nicht durch ausgelegte Fischereigeräte wie Netze, Reusen oder Fischkästen behindert werden. Vor Anlegestellen, Schiffs Liegeplätzen sowie im Einfahrtsbereich der Sportboothäfen ist das Auslegen von Fischereigeräten untersagt. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Aufenthalt am Tiessenkai

- (1) Im Bereich des Tiessenkai gilt die Betriebsanlagenverordnung der Bundeswasserstraße NOK in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
(2) Im gesamten Bereich der Kaianlage (gepflasterte Fläche) ist das Baden und Angeln sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern untersagt.

§ 12 Sicherheitsabstände

- (1) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmacheeinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen muss sichergestellt sein.
(2) Im gesamten Bereich des Tiessenkai ist das Abbrennen von Pyrotechnik, Lichtshows u. ä. verboten.

IV. Umweltschutz, Schiffsentsorgung

§ 13 Umweltschutz

Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Sporthafen Kiel GmbH dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen.

§ 14 Schiffsabfälle, Ladungs- und Ölrückstände

Schiffsabfälle können in den Entsorgungseinrichtungen des Liegeplatzes Tiessenkai beseitigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

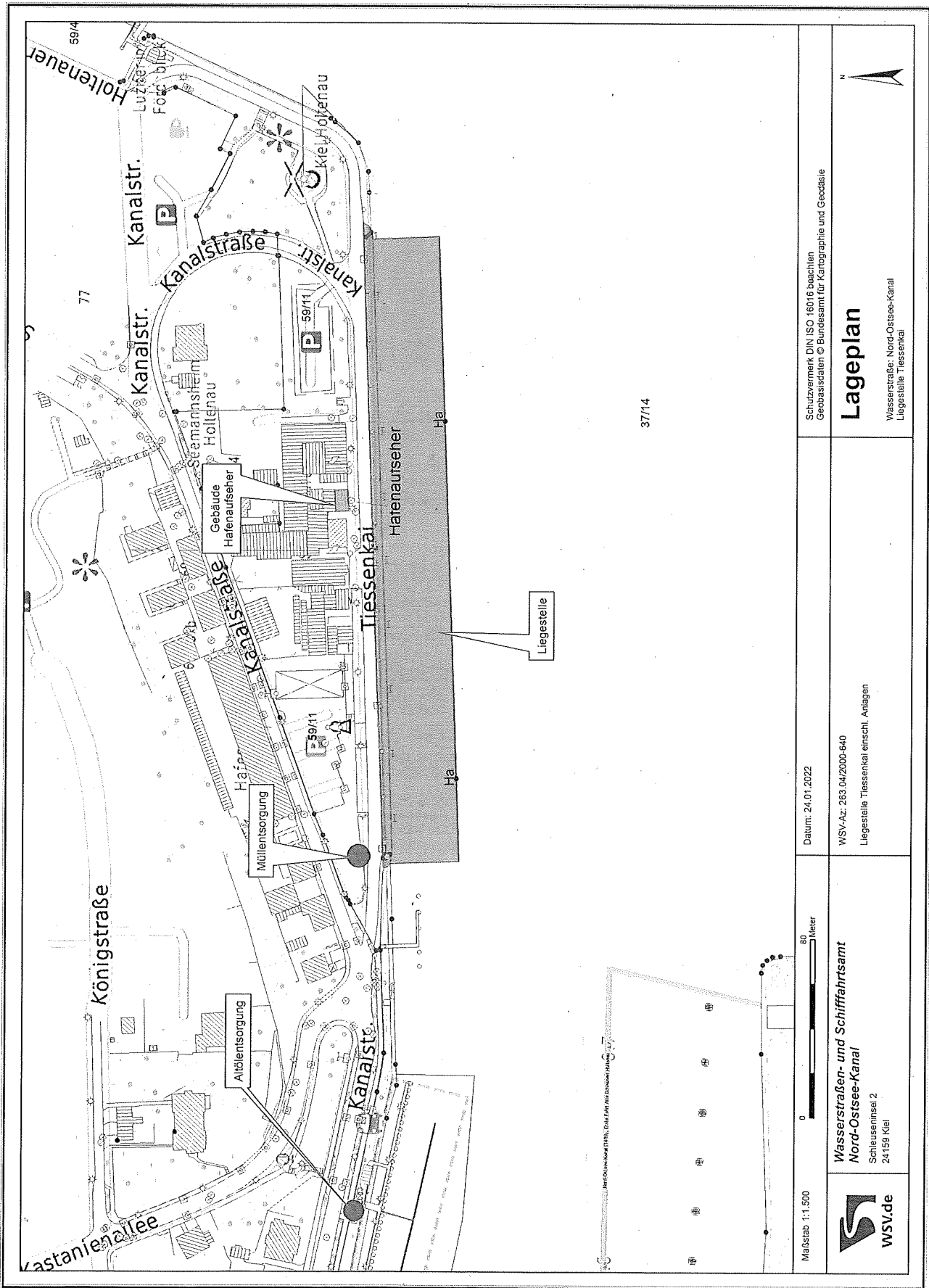
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Kiel, den 28.3.22



Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

Anlage 1



37/14

<p>Schutzmerk DIN ISO 16016 beachten Geobasisdaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie</p>	<p>Datum: 24.01.2022</p>	<p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal Schleuseninsel 2 24159 Kiel</p>
<p>Lageplan</p>	<p>WSV-Az.: 263_04/2000-640 Liegestelle Tiessenkai einschl. Anlagen</p>	<p>Wasserstraße: Nord-Ostsee-Kanal Liegestelle Tiessenkai</p>